

(2) Der Namensaufruf erfolgt nach dem Alphabet.

(3) Wird die Richtigkeit des Ergebnisses einer namentlichen Abstimmung unverzüglich nach der Verkündung angezweifelt, so hat das Präsidium das Ergebnis sofort nachzuprüfen und nötigenfalls, zu berichtigen.

§37

Jeder Abgeordnete hat das Recht, seine Abstimmung kurz schriftlich zu begründen. Diese Begründung ist in den Sitzungsbericht aufzunehmen. Ihre Verlesung kann nicht verlangt werden.

VI. Wahlprüfung

§38

(1) Wird die Gültigkeit der Wahl oder das Recht der Mitgliedschaft eines Abgeordneten angezweifelt, so prüft der Wahlprüfungsausschuß der Volkskammer die Gültigkeit der Wahl oder das Recht der Mitgliedschaft.

(2) Solange nicht die Ungültigkeit seiner Wahl oder der Verlust des Rechtes der Mitgliedschaft ausgesprochen ist, hat der Abgeordnete alle verfassungsmäßigen Rechte.

(3) Beim Ausscheiden von Mitgliedern aus der Volkskammer wird entsprechend § 51 des Wahlgesetzes vom 4. August 1954 verfahren.

VII. Archiv der Volkskammer

§39

(1) Die Abgeordneten und die Mitglieder des Ministerrates oder deren Bevollmächtigte können die Akten des Archivs einsehen.

(2) Die Einsichtnahme durch dritte Personen in die Akten des Archivs sowie die Veröffentlichung von Akten durch Abgeordnete oder dritte Personen kann nur vom Präsidium gestattet werden.

VIII. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

§40

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlußfassung der Volkskammer in Kraft.